

Geschäftsverzeichnissnr. 4017
Urteil Nr. 24/2007 vom 25. Januar 2007

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 36 bis 42 (gestaffelte Zahlung – Heizöl) des Gesetzes vom 27. Dezember 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, erhoben von der VoG « Fédération belge des négociants en combustibles et carburants ».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. Juni 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Juni 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG «*Fédération belge des négociants en combustibles et carburants*», mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, rue Léon Lepage 4, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 36 bis 42 (gestaffelte Zahlung – Heizöl) des Gesetzes vom 27. Dezember 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 2005, zweite Ausgabe.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz und die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Mit Schreiben vom 10. November 2006 hat die klagende Partei dem Hof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehme.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 6. Dezember 2006

- erschienen

. RÄin V. Rigodanzo *loco* RA B. Martens und RA B. Lombaert, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RA B. Martel *loco* RA P. Hofströssler und RÄin M. Vanderhelst, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

1. Mit am 10. November 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief hat die klagende Partei den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie ihre Klage zurücknimmt.

In der Sitzung vom 6. Dezember 2006 hat der Ministerrat keine Einwände dagegen erhoben.

2. Nichts hindert den Hof im vorliegenden Fall daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. Januar 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior